GRI STANDARDS

GRI GSSB

GRI 102: ALLGEMEINE ANGABEN
2016

GRI
102

Inhaltsverzeichnis

Einführung 5

GRI 102: Allgemeine Angaben 7

1. Organisationsprofil 7
Angabe 102-1 Name der Organisation 7
Angabe 102-2 Aktivitäten, Marken, Produkte und Dienstleistungen 7
Angabe 102-3 Hauptsitz der Organisation 8
Angabe 102-4 Betriebsstätten 8
Angabe 102-5 Eigentumsverhältnisse und Rechtsform 8
Angabe 102-6 Belieferte Märkte 8
Angabe 102-7 Größe der Organisation 9
Angabe 102-8 Informationen zu Angestellten und sonstigen Mitarbeitern 10
Angabe 102-9 Lieferkette 11
Angabe 102-10 Signifikante Änderungen in der Organisation und ihrer Lieferkette 12
Angabe 102-11 Vorsorgeansatz oder Vorsorgeprinzip 12
Angabe 102-12 Externe Initiativen 13
Angabe 102-13 Mitgliedschaft in Verbänden und Interessengruppen 13

2. Strategie 14
Angabe 102-14 Erklärung des höchsten Entscheidungsträgers 14
Angabe 102-15 Wichtige Auswirkungen, Risiken und Chancen 15

3. Ethik und Integrität 16
Angabe 102-16 Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen 16
Angabe 102-17 Verfahren zu Beratung und Bedenken in Bezug auf die Ethik 17

4. Unternehmensführung **18**
Angabe 102-18 Führungsstruktur **18**
Angabe 102-19 Delegation von Befugnissen **18**
Angabe 102-20 Zuständigkeit auf Vorstandsebene für ökonomische, ökologische und soziale Themen **19**
Angabe 102-21 Dialog mit Stakeholdern zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen **19**
Angabe 102-22 Zusammensetzung des höchsten Kontrollorgans und seiner Gremien **19**
Angabe 102-23 Vorsitzender des höchsten Kontrollorgans **20**
Angabe 102-24 Nominierungs- und Auswahlverfahren für das höchste Kontrollorgan **20**
Angabe 102-25 Interessenkonflikte **21**
Angabe 102-26 Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Festlegung von Zielen, Werten und Strategien **21**
Angabe 102-27 Gesammeltes Wissen des höchsten Kontrollorgans **21**
Angabe 102-28 Bewertung der Leistung des höchsten Kontrollorgans **22**
Angabe 102-29 Identifizierung und Umgang mit ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen **22**
Angabe 102-30 Wirksamkeit der Verfahren zum Risikomanagement **22**
Angabe 102-31 Überprüfung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen **23**
Angabe 102-32 Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung **23**
Angabe 102-33 Übermittlung kritischer Anliegen **23**
Angabe 102-34 Art und Gesamtanzahl kritischer Anliegen **24**
Angabe 102-35 Vergütungspolitik **25**
Angabe 102-36 Verfahren zur Festlegung der Vergütung **26**
Angabe 102-37 Einbindung der Stakeholder bei Entscheidungen zur Vergütung **26**
Angabe 102-38 Verhältnis der Jahresgesamtvergütung **27**
Angabe 102-39 Prozentualer Anstieg des Verhältnisses der Jahresgesamtvergütung **28**

5. Einbindung von Stakeholdern **29**
Angabe 102-40 Liste der Stakeholder-Gruppen **29**
Angabe 102-41 Tarifverträge **30**
Angabe 102-42 Ermittlung und Auswahl der Stakeholder **31**
Angabe 102-43 Ansatz für die Einbindung von Stakeholdern **31**
Angabe 102-44 Wichtige Themen und hervorgebrachte Anliegen **32**

6. Vorgehensweise bei der Berichterstattung **33**
Angabe 102-45 Im Konzernabschluss enthaltene Entitäten **33**
Angabe 102-46 Vorgehen zur Bestimmung des Berichtsinhalts und der Abgrenzung der Themen **34**
Angabe 102-47 Liste der wesentlichen Themen **35**
Angabe 102-48 Neudarstellung von Informationen **35**
Angabe 102-49 Änderungen bei der Berichterstattung **36**
Angabe 102-50 Berichtszeitraum **36**
Angabe 102-51 Datum des letzten Berichts **36**
Angabe 102-52 Berichtszyklus **37**
Angabe 102-53 Ansprechpartner bei Fragen zum Bericht **37**
Angabe 102-54 Erklärung zur Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards **37**
Angabe 102-55 GRI-Inhaltsindex **38**
Angabe 102-56 Externe Prüfung **41**

Referenzen **43**

Über diesen Standard

Verantwortlichkeit	Dieser Standard wird vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) herausgegeben. Fragen oder Anmerkungen zu den GRI-Standards richten Sie bitte zur Berücksichtigung durch das GSSB an standards@globalreporting.org.
Scope	*GRI 102: Allgemeine Angaben* enthält die Pflichtanforderungen an die Erstellung von Berichten mit kontextbezogenen Informationen über eine Organisation und ihre Vorgehensweisen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Dieser GRI-Standard kann von Organisationen jedweder Größe, Art, Branche oder geografischer Lage angewandt werden.
Normative Referenzen	Dieser Standard ist zusammen mit den aktuellsten Fassungen der folgenden Dokumente anzuwenden. *GRI 101: Grundlagen* *Glossar der GRI-Standards* In diesem Standard sind die im Glossar definierten Begriffe unterstrichen.
Datum des Inkrafttretens	Dieser Standard gilt für am oder nach dem 1. Juli 2018 veröffentlichte Berichte oder sonstige Dokumente. Wir empfehlen eine möglichst frühzeitige Anwendung.

Hinweis: In diesem Dokument sind Hyperlinks zu anderen Standards enthalten. In den meisten Browsern werden mit **„Strg“ + Klick** externe Links in einem neuen Browserfenster angezeigt. Nach Anklicken des Links können Sie mit **„Alt“ + linker Pfeil** wieder zur vorherigen Ansicht zurückkehren.

Einführung

A. Übersicht

Dieser Standard ist Teil der GRI-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards). Diese GRI-Standards wurden entwickelt, um Organisationen Leitlinien für die Erstellung von Berichten zu ihren ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen an die Hand zu geben.

Die GRI-Standards bestehen aus einem Satz mehrerer, miteinander in Beziehung stehender modular aufgebauter Standards. Ein vollständiger Satz der einzelnen GRI-Standards steht unter www.globalreporting.org/standards/ zum Download bereit.

Es gibt drei universelle Standards, die für jede Organisation gelten, die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt:
GRI 101: Grundlagen
GRI 102: Allgemeine Angaben
GRI 103: Managementansatz

***GRI 101: Grundlagen* ist das Ausgangsdokument bei der Anwendung der GRI-Standards. Es enthält grundlegende Informationen zur Anwendung und Bezugnahme auf die Standards.**

Abbildung 1
Überblick über die einzelnen GRI-Standards

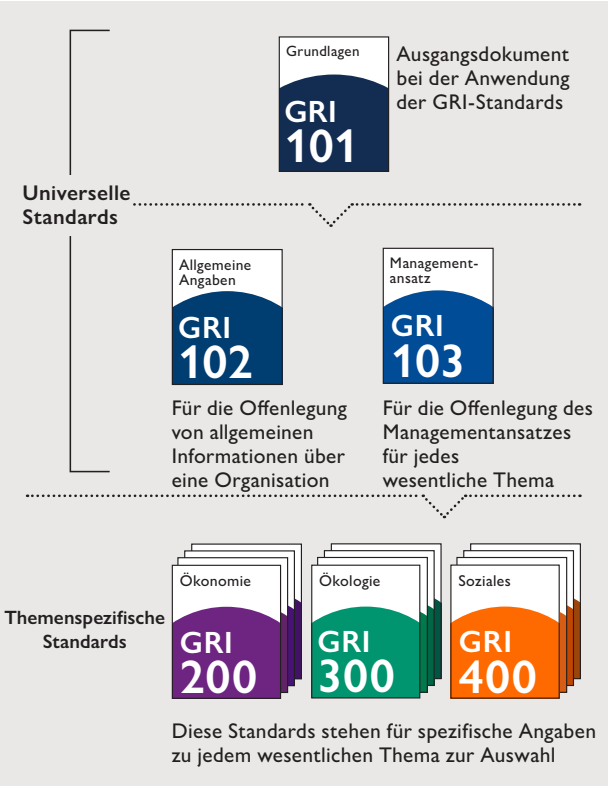

Danach wählt die Organisation die entsprechenden themenspezifischen GRI-Standards für die Berichterstattung zu ihren wesentlichen Themen aus. Diese Standards sind in drei Reihen unterteilt: 200er-Reihe (ökonomische Themen), 300er-Reihe (ökologische Themen) und 400er-Reihe (soziale Themen).

In jedem themenspezifischen Standard sind Angaben enthalten, die sich auf das jeweilige spezielle Thema beziehen, und es ist erforderlich, dass diese themenspezifischen Standards zusammen mit dem Standard *GRI 103: Managementansatz*, der für die Offenlegung des Managementansatzes für das Thema verwendet wird, Anwendung finden.

B. Anwendung der GRI-Standards und Abgabe von Erklärungen

Für die Anwendung der GRI-Standards stehen zwei grundlegende Ansätze zur Verfügung: Für jede dieser zwei Anwendungsarten der GRI-Standards gibt es eine entsprechende Erklärung bzw. Anwendungserklärung, mit der die Organisation ihre veröffentlichten Dokumente versehen muss.

1. Die GRI-Standards können bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards einzeln oder in ihrer Gesamtheit angewandt werden. Je nach Umfang der in einem Bericht enthaltenen Angaben stehen für die Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards zwei Optionen zur Verfügung („Kern“ und „Umfassend“).

   Eine Organisation wendet bei der Erstellung eines Berichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards diesen Standard, *GRI 102: Allgemeine Angaben*, an, um allgemeine Informationen über sich selbst und ihre Vorgehensweisen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung offenzulegen.

2. Ausgewählte GRI-Standards oder Teile davon können auch zur Offenlegung spezifischer Informationen angewandt werden, ohne dass dabei ein Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt wird. Alle veröffentlichten Dokumente, auf denen die GRI-Standards in dieser Art angewandt werden, müssen mit einer „Angabe über die selektive Anwendung der GRI-Standards“ versehen sein.

Weitere Informationen zur korrekten Anwendung der GRI-Standards und zu den jeweiligen Erklärungen, mit denen Organisationen ihre veröffentlichten Dokumente versehen müssen, finden Sie in Abschnitt 3 des Standards *GRI 101: Grundlagen*.

C. Pflichtanforderungen, Empfehlungen und weiterführende Anleitungen

Die GRI-Standards beinhalten Folgendes:

Pflichtanforderungen. Hierbei handelt es sich um verbindliche Anweisungen. Pflichtanforderungen werden im Text **fett** hervorgehoben und in Verbindung mit „muss/müssen" angezeigt. Pflichtanforderungen sind im Zusammenhang mit Empfehlungen und weiterführenden Anleitungen zu lesen. Im Gegensatz zu Pflichtanforderungen müssen Organisationen jedoch Empfehlungen und weiterführende Anleitungen nicht befolgen, um erklären zu können, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den Standards erstellt worden ist.

Empfehlungen. Hierbei geht es um Fälle, in denen zu einer bestimmten Vorgehensweise ermutigt wird, die jedoch nicht verpflichtend ist. Empfehlungen sind im Text durch die Wörter „sollte/sollten" gekennzeichnet.

Weiterführende Anleitungen. Diese Abschnitte umfassen Hintergrundinformationen, Erläuterungen und Beispiele, damit eine Organisation ein besseres Verständnis der Pflichtanforderungen erlangen kann.

Möchte eine Organisation erklären, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist, dann ist sie dazu verpflichtet, allen anwendbaren Pflichtanforderungen Genüge zu leisten. Für weitere Informationen siehe *GRI 101: Grundlagen*.

Anmerkung: In diesem Standard sind jene Angaben durchgängig mit dem Symbol „Kern" gekennzeichnet, die für die Erstellung eines Berichts in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erforderlich sind (Option „Kern"). Organisationen, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellen (Option „Umfassend"), müssen alle in diesem Standard enthaltenen Angaben offenlegen, wobei die Angabe von Gründen für eine Auslassung für bestimmte Angaben zulässig ist. Weitere Einzelheiten finden Sie in Tabelle 1 in *GRI 101: Grundlagen* .

GRI 102: Allgemeine Angaben

1. Organisationsprofil

Mit diesen Angaben erhält der Leser einen Überblick über die Größe, die geografische Lage und die Aktivitäten einer Organisation. Diese allgemeinen Informationen zum Kontext sind wichtig, um es den Stakeholdern zu ermöglichen, den allgemeinen Charakter der Organisation und ihre ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen zu verstehen.

Kern

Angabe 102-1
Name der Organisation

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-1**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Name der Organisation.

Kern

Angabe 102-2
Aktivitäten, Marken, Produkte und Dienstleistungen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-2**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. eine Beschreibung der Aktivitäten der Organisation.

b. primäre Marken, Produkte und Dienstleistungen, einschließlich der Angabe von Produkten und Dienstleistungen, die in bestimmten Märkten nicht zugelassen sind.

Empfehlungen für die Berichterstattung

1.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-2-b genannten Informationen sollte die berichtende Organisation auch angeben, ob sie Produkte oder Dienstleistungen anbietet, die seitens der Stakeholder infrage gestellt werden oder in der öffentlichen Diskussion stehen.

Kern

Angabe 102-3
Hauptsitz der Organisation

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-3**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Hauptsitz der Organisation.

Weiterführende Anleitungen

Der Hauptsitz einer Organisation ist die Verwaltungszentrale dieser Organisation, von der aus sie gesteuert oder geführt wird.

Kern

Angabe 102-4
Betriebsstätten

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-4**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Anzahl der Länder, in denen die Organisation tätig ist, und die Namen der Länder, in denen sie wichtige Betriebsstätten unterhält und/oder die für die im Bericht behandelten Themen von Relevanz sind.

Kern

Angabe 102-5
Eigentumsverhältnisse und Rechtsform

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-5**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Art der Eigentumsverhältnisse und Rechtsform.

Kern

Angabe 102-6
Belieferte Märkte

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-6**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. belieferte Märkte, einschließlich:

i. geografische Orte, an denen Produkte und Dienstleistungen angeboten werden;

ii. belieferte Branchen;

iii. Art der Kunden oder Begünstigten.

Kern

Angabe 102-7
Größe der Organisation

Angabe **102-7**

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Größe der Organisation, einschließlich:

- **i. Gesamtanzahl der Angestellten;**
- **ii. Gesamtanzahl der Betriebe;**
- **iii. Nettoumsatz (bei Organisationen des privaten Sektors) oder Nettoerlös (bei Organisationen des öffentlichen Sektors);**
- **iv. Gesamtkapital (bei Organisationen des privaten Sektors), unterteilt in Fremd- und Eigenkapital;**
- **v. Anzahl der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen.**

Empfehlungen für die Berichterstattung

1.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-7 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation folgende zusätzliche Informationen offenlegen:

1.2.1 Bilanzsumme;

1.2.2 Eigentumsverhältnisse, einschließlich der Identität und des Anteils der größten Anteilseigner;

1.2.3 Aufschlüsselung von:

1.2.3.1 Nettoumsatz bzw. Nettoerlös nach Ländern oder Regionen, die mindestens 5 % der Gesamterlöse ausmachen;

1.2.3.2 Kosten nach Ländern oder Regionen, die mindestens 5 % der Gesamtkosten ausmachen;

1.2.3.3 Gesamtanzahl der Angestellten nach Land oder Region.

Kern

Angabe 102-8
Informationen zu Angestellten und sonstigen Mitarbeitern

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-8**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Gesamtanzahl der Angestellten nach Arbeitsvertrag (unbefristet oder befristet), nach Geschlecht.

b. Gesamtanzahl der Angestellten nach Arbeitsvertrag (unbefristet oder befristet), nach Region.

c. Gesamtanzahl der Angestellten nach Beschäftigungsverhältnis (Vollzeit und Teilzeit), nach Geschlecht.

d. ob ein erheblicher Anteil der Aktivitäten der Organisation von Mitarbeitern durchgeführt wird, die keine Angestellten sind. Falls zutreffend, eine Beschreibung der Art und des Umfangs der von Mitarbeitern, die keine Angestellten sind, durchgeführten Tätigkeiten.

e. jegliche signifikanten Schwankungen bei den in den Angaben 102-8-a, 102-8-b und 102-8-c genannten Zahlen (z. B. saisonale Schwankungen im Gastgewerbe oder in der Landwirtschaft).

f. eine Erläuterung, wie die Daten zusammengestellt worden sind, einschließlich aller zugrundeliegenden Annahmen.

Empfehlungen für die Berichterstattung

1.3 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-8 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:

1.3.1 die Anzahl der Angestellten als Gesamtanzahl der einzelnen Angestellten oder als Vollzeitäquivalent angeben, wobei der gewählte Ansatz anzugeben und durchgängig anzuwenden ist;

1.3.2 die Vertragsart und den Vollzeit- und Teilzeitstatus der Angestellten auf Basis der Definitionen der länderspezifischen Gesetze, in denen diese ansässig sind, angeben;

1.3.3 die Zahlen zum Ende des Berichtszeitraums verwenden, sofern sich während des Berichtszeitraums keine wesentlichen Änderungen ergeben haben;

1.3.4 die Länderstatistiken zur Berechnung globaler Statistiken miteinander kombinieren und Unterschiede bei den gesetzlichen Definitionen außer Acht lassen. Obwohl die Auffassung darüber variiert, was bestimmte Vertragsformen und Beschäftigungsverhältnisse ausmacht, sollte die globale Zahl immer die Verhältnisse gemäß der Gesetzgebung widerspiegeln.

Weiterführende Anleitungen

Weiterführende Anleitungen für Angabe 102-8-d

Die Aktivitäten der Organisation werden in Angabe 102-2-a offengelegt.

Hintergrundinformationen

Aus der Anzahl der an den Aktivitäten der Organisation beteiligten Angestellten und Mitarbeiter lassen sich Erkenntnisse darüber ableiten, welches Ausmaß die durch Personalfragen verursachten Auswirkungen annehmen.

Durch die Aufschlüsselung dieser Daten nach Geschlecht ist es möglich zu verstehen, wie stark die Geschlechter innerhalb der Organisation vertreten sind und wie die verfügbaren Arbeitskräfte und Talente am besten eingesetzt werden können.

Siehe Referenzen 6, 7, 10 und 12 im Abschnitt „Referenzen“.

Kern

Angabe 102-9
Lieferkette

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-9**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. eine Beschreibung der Lieferkette der Organisation, einschließlich ihrer Hauptelemente und wie diese in Beziehung zu den Aktivitäten, primären Marken, Produkten und Dienstleistungen der Organisation stehen.

Weiterführende Anleitungen

In der Beschreibung können zum Beispiel folgende Elemente enthalten sein:

- die Arten der beauftragten Lieferanten;
- die Gesamtanzahl der von der Organisation beauftragten Lieferanten und die geschätzte Anzahl an Lieferanten in der gesamten Lieferkette;
- der geografische Standort der Lieferanten;
- die geschätzte Gesamtsumme der Zahlungen, die an Lieferanten geleistet wurden;
- die branchenspezifischen Eigenschaften der Lieferkette, z. B. eine Aussage darüber, wie arbeitsintensiv sie ist.

Hintergrundinformationen

Mit dieser Angabe erhält der Leser einen Überblick über den Gesamtkontext, damit er die Lieferkette der Organisation nachvollziehen kann.

Kern

Angabe 102-10
Signifikante Änderungen in der Organisation und ihrer Lieferkette

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe 102-10

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. signifikante Änderungen bezüglich der Größe, Struktur, Eigentumsverhältnisse oder Lieferkette der Organisation, einschließlich:

i. Änderungen des Standorts von bzw. Änderungen der Betriebsstätten, einschließlich Eröffnungen, Schließungen und Erweiterungen;

ii. Änderungen in der Beteiligungsstruktur und andere Maßnahmen der Kapitalbildung, -aufrechterhaltung und -änderung (für Organisationen des privaten Sektors);

iii. Änderungen bezüglich des Standorts von Lieferanten, der Struktur der Lieferkette oder der Beziehungen zu Lieferanten, einschließlich deren Auswahl und Kündigung.

Weiterführende Anleitungen

In dieser Angabe werden signifikante Änderungen während des Berichtszeitraums behandelt.

Signifikante Änderungen bezüglich der Lieferkette sind solche Änderungen, die zu erheblichen ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen beitragen oder diese verursachen.

Beispiele signifikanter Änderungen sind unter anderem:

- Verlagerung von Teilen der Lieferkette aus einem Land in ein anderes Land;
- Änderung der Struktur der Lieferkette, wie etwa die Auslagerung eines wichtigen Teils der Aktivitäten einer Organisation.

Kern

Angabe 102-11
Vorsorgeansatz oder Vorsorgeprinzip

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe 102-11

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. ob und wie die Organisation den Vorsorgeansatz oder das Vorsorgeprinzip anwendet.

Weiterführende Anleitungen

Angabe 102-11 kann den Ansatz der Organisation zum Risikomanagement bei der operativen Planung oder bei der Entwicklung oder Markteinführung neuer Produkte beinhalten.

Hintergrundinformationen

Der Vorsorgeansatz wurde von den Vereinigten Nationen im Grundsatz 15 der Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung eingeführt. Darin heißt es: „Zum Schutz der Umwelt wenden die Staaten den Vorsorgeansatz entsprechend ihren Möglichkeiten weitgehend an. Drohen schwerwiegende oder irreversible Schäden, so darf ein Mangel an vollständiger wissenschaftlicher Gewissheit kein Grund dafür sein, kosteneffiziente Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltschädigungen aufzuschieben.“ Die Anwendung des Vorsorgeprinzips kann einer Organisation dabei helfen, negative Auswirkungen auf die Umwelt zu reduzieren oder zu vermeiden. Siehe Referenz 13 im Abschnitt „Referenzen“.

Kern

Angabe 102-12
Externe Initiativen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-12**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. eine Liste der extern entwickelten ökonomischen, ökologischen und sozialen Vereinbarungen, Prinzipien oder andere Initiativen, denen sich die Organisation angeschlossen hat oder die von ihr unterstützt werden.

Empfehlungen für die Berichterstattung

1.4 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-8 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:

1.4.1 das Datum der Annahme, gegebenenfalls die Länder oder Betriebsstätten und die verschiedenen Stakeholder, die an der Entwicklung und Regulierung dieser Initiativen beteiligt gewesen sind, angeben;

1.4.2 zwischen nicht bindenden, freiwilligen Initiativen und jenen Initiativen unterscheiden, zu deren Einhaltung die Organisation verpflichtet ist.

Kern

Angabe 102-13
Mitgliedschaft in Verbänden und Interessengruppen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-13**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. eine Liste der wichtigsten Mitgliedschaften in Industrie-/Wirtschafts- oder anderen Verbänden und nationalen oder internationalen Interessenvertretungsorganisationen.

Empfehlungen für die Berichterstattung

1.5 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-13 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation alle Mitgliedschaften auf Organisationsebene mit Verbänden oder Organisationen angeben, bei denen die Organisation im Kontrollorgan tätig ist, an Projekten oder Gremien beteiligt ist, denen die Organisation über die üblichen Mitgliedsbeiträge hinaus eine erhebliche finanzielle Unterstützung zukommen lässt oder bei denen die Mitgliedschaft aus Sicht der Organisation eine strategische Bedeutung hat.

2. Strategie

Diese Angaben bieten eine Übersicht über die Strategie einer Organisation hinsichtlich der Nachhaltigkeit, um einen Kontext für die nachfolgende, detailliertere Berichterstattung unter Anwendung anderer GRI-Standards bereitzustellen. Im Abschnitt „Strategie" kann auf Informationen aus anderen Teilen des Berichts Bezug genommen werden. Er sollte jedoch eher strategische Problemfelder behandeln und nicht den Inhalt des Berichts zusammenfassen.

Kern

Angabe 102-14
Erklärung des höchsten Entscheidungsträgers

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe 102-14

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. eine Erklärung des höchsten Entscheidungsträgers der Organisation (z. B. CEO, Vorstandsvorsitzender oder Inhaber einer gleichwertigen geschäftsführenden Position) zur Relevanz der Nachhaltigkeit für die Organisation und zu ihrer Strategie zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele.

Empfehlungen für die Berichterstattung

2.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-14 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation Folgendes angeben:

2.1.1 die Gesamtvision und -strategie für den kurz-, mittel- und langfristigen Umgang mit den erheblichen ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen, die von der Organisation verursacht werden, zu denen die Organisation beiträgt, oder die direkt mit den Aktivitäten, Produkten oder Dienstleistungen der Organisation im Rahmen einer Geschäftsbeziehung mit anderen (z. B. Lieferanten und Personen oder Organisationen in lokalen Gemeinschaften) im Zusammenhang stehen;

2.1.2 die kurz- und mittelfristigen strategischen Prioritäten und wichtigen Themen bezüglich der Nachhaltigkeit, einschließlich der Einhaltung der geltenden international anerkannten Standards sowie inwiefern sich diese Standards auf die langfristige Strategie und die langfristigen Erfolge der Organisation auswirken;

2.1.3 die breiteren Trends (z. B. makroökonomisch oder politisch), die sich auf die Organisation und ihre Nachhaltigkeitsprioritäten auswirken;

2.1.4 wichtige Ereignisse, Erfolge und Misserfolge während des Berichtszeitraums;

2.1.5 Übersichten über die Leistung im Hinblick auf Zielvorgaben;

2.1.6 einen Ausblick auf die wichtigsten Herausforderungen und Ziele der Organisation im nächsten Jahr sowie auf die Zielvorgaben für die kommenden 3–5 Jahre;

2.1.7 sonstige Aspekte des Strategieansatzes der Organisation.

Weiterführende Anleitungen

Siehe Referenzen 14, 15 und 16 im Abschnitt „Referenzen".

Angabe 102-15
Wichtige Auswirkungen, Risiken und Chancen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-15**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. eine Beschreibung der wichtigen Auswirkungen, Risiken und Chancen.

Empfehlungen für die Berichterstattung

2.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-15 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation Folgendes angeben:

2.2.1 eine Beschreibung ihrer erheblichen ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie der damit verbundenen Herausforderungen und Chancen. Dies beinhaltet die Auswirkungen auf Stakeholder und ihre Rechte gemäß den länderspezifischen Gesetzen und den geltenden, international anerkannten Standards;

2.2.2 das Spektrum der vertretbaren Erwartungen und Interessen der Stakeholder der Organisation;

2.2.3 eine Erläuterung des Ansatzes zur Priorisierung dieser Herausforderungen und Chancen;

2.2.4 wichtige Schlussfolgerungen zum Fortschritt beim Umgang mit diesen Themen sowie die diesbezügliche Leistung im Berichtszeitraum, einschließlich einer Beurteilung der Gründe für Leistungen, die unter oder über den Erwartungen liegen;

2.2.5 eine Beschreibung der wichtigsten implementierten Verfahren zum Umgang mit der jeweiligen Leistung und relevanten Änderungen;

2.2.6 die Auswirkung von Nachhaltigkeitstrends, -risiken und -chancen auf die langfristigen Aussichten und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Organisation;

2.2.7 Informationen, die für finanzielle Stakeholder relevant sind oder dies in der Zukunft sein könnten;

2.2.8 eine Beschreibung der wichtigsten Risiken und Chancen von Nachhaltigkeitstrends für die Organisation;

2.2.9 Priorisierung wichtiger ökonomischer, ökologischer oder sozialer Themen als Risiken und Chancen in Übereinstimmung mit ihrer Relevanz für die langfristige Strategie, die Wettbewerbsposition, die qualitativen und, sofern möglich, die quantitativen finanziellen Werttreiber der Organisation;

2.2.10 Tabelle/n, in der/denen die Ziele, die Leistung anhand vorgegebener Ziele und die daraus zu lernenden Lektionen für den aktuellen Berichtszeitraum in zusammenfassender Weise dargestellt sind;

2.2.11 Tabelle/n, in der/denen die Ziele für den nächsten Berichtszeitraum und die mittelfristigen Zielsetzungen und Zielvorgaben (d. h. 3–5 Jahre) bezüglich der wichtigsten Risiken und Chancen in zusammenfassender Weise dargestellt sind;

2.2.12 eine Beschreibung der vorhandenen Verfahren zur Unternehmensführung, die sich speziell auf den Umgang mit diesen Risiken und Chancen beziehen, sowie die Identifizierung sonstiger damit verbundener Risiken und Chancen.

3. Ethik und Integrität

In diesem Abschnitt wird der Begriff „Geschäftspartner“ in Bezug auf beide Angaben verwendet. Im Kontext dieses GRI-Standards umfasst der Begriff „Geschäftspartner“ unter anderem Lieferanten, Vertreter, Lobbyisten und sonstige Vermittler, Joint-Venture- und Konsortium-Partner, Regierungen, Kunden und Klienten.

Kern

Angabe 102-16
Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-16**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. eine Beschreibung der Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen der Organisation.

Empfehlungen für die Berichterstattung

3.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-16 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation zusätzliche Informationen über ihre Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen bereitstellen, insbesondere:

3.1.1 wie diese Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen entwickelt und genehmigt wurden;

3.1.2 ob dafür regelmäßige Schulungen für alle sowie für neue Mitglieder des Kontrollorgans, Mitarbeiter, die für die Organisation aktiv sind, und Geschäftspartner angeboten werden;

3.1.3 ob diese regelmäßig von allen sowie von neuen Mitgliedern des Kontrollorgans, Mitarbeitern, die für die Organisation aktiv sind, und Geschäftspartnern gelesen und unterzeichnet werden müssen;

3.1.4 ob die Positionen auf Vorstandsebene weiterhin für sie zuständig sind;

3.1.5 ob diese in verschiedenen Sprachen vorliegen, damit alle Mitglieder des Kontrollorgans, Mitarbeiter, die für die Organisation aktiv sind, und Geschäftspartner sowie alle sonstigen Stakeholder sie verstehen können.

Weiterführende Anleitungen

Werte, Grundsätze, Standards und Verhaltensnormen können Verhaltens- und Ethikkodizes umfassen. Die Rollen des höchsten Kontrollorgans und der Führungskräfte bei der Entwicklung, Genehmigung und Aktualisierung der verbindlichen Unternehmenswerte werden in Angabe 102-26 offengelegt.

Angabe 102-17
Verfahren zu Beratung und Bedenken in Bezug auf die Ethik

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-17**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. eine Beschreibung der internen und externen Verfahren für:

i. das Ersuchen um Beratung hinsichtlich ethischen und gesetzeskonformen Verhaltens sowie Integrität auf Organisationsebene;

ii. das Melden von Bedenken hinsichtlich unethischen und nicht gesetzeskonformen Verhaltens sowie Integrität auf Organisationsebene.

Weiterführende Anleitungen

- In der Beschreibung können zum Beispiel folgende Elemente enthalten sein:
- wer die allgemeine Verantwortung für die Verfahren zum Ersuchen um Beratung bzw. zum Melden von Verhaltensweisen trägt;
- ob es Verfahren gibt, die von der Organisation unabhängig sind;
- ob und wie Mitarbeiter, die für die Organisation aktiv sind, Geschäftspartner und sonstige Stakeholder über die Verfahren informiert worden sind;
- ob Mitarbeiter, die für die Organisation aktiv sind, und die Geschäftspartner bezüglich dieser Verfahren geschult werden;
- Informationen zur Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Verfahren für Mitarbeiter, die für die Organisation aktiv sind, und Geschäftspartner, wie etwa die Gesamtanzahl der Stunden pro Tag, Tage pro Woche und die Verfügbarkeit in verschiedenen Sprachen;
- ob Ersuchen um Beratung oder Meldungen von Bedenken vertraulich behandelt werden;
- ob die Verfahren anonym genutzt werden können;
- die Gesamtanzahl der erhaltenen Ersuchen um Beratung, ihre Art und der Prozentsatz, der während des Berichtszeitraums beantwortet wurde;
- die Gesamtanzahl der gemeldeten Bedenken, die Art des gemeldeten Fehlverhaltens und der Prozentsatz der Bedenken, der während des Berichtszeitraums beantwortet wurde, zur Zufriedenheit bearbeitet wurde oder sich als unbegründet erwiesen hat;
- ob die Organisation eine Richtlinie gegen Vergeltungsmaßnahmen hat;
- das Verfahren zur Untersuchung der vorgebrachten Bedenken;
- der Grad der Zufriedenheit der Personen, die von diesen Verfahren Gebrauch gemacht haben.

Hintergrundinformationen

Eine Organisation kann Stakeholdern Möglichkeiten bieten, Beratung über ethische und gesetzeskonforme Verhaltensweisen sowie Integrität auf Organisationsebene einzuholen oder Bedenken in dieser Hinsicht zu melden. Dazu können zum Beispiel die Eskalation von Problemen über das Linienmanagement, Verfahren für „Whistleblower“ und Hotlines gehören.

4. Unternehmensführung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben bieten einen Überblick über:

- die Führungsstruktur und die Zusammensetzung der Unternehmensführung;
- die Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Festlegung von Zielen, Werten und Strategie der Organisation;
- die Kompetenzen und Leistungsbeurteilung des höchsten Kontrollorgans;
- die Rolle des höchsten Kontrollorgans beim Risikomanagement;
- die Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- die Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Bewertung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Leistung;
- Vergütung und Anreize.

Die folgenden im Glossar der GRI-Standards definierten Begriffe gelten für die Angaben in diesem Abschnitt:

- höchstes Kontrollorgan
- Führungskraft
- dualistisches System der Unternehmensführung

Kern

Angabe 102-18
Führungsstruktur

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-18**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Führungsstruktur der Organisation, einschließlich der Gremien des höchsten Kontrollorgans.

b. für die Entscheidungsfindung zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen zuständige Gremien.

Angabe 102-19
Delegation von Befugnissen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-19**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Verfahren für die Delegation von Befugnissen für ökonomische, ökologische und soziale Themen durch das höchste Kontrollorgan, durch Führungskräfte und andere Angestellte.

Angabe 102-20
Zuständigkeit auf Vorstandsebene für ökonomische, ökologische und soziale Themen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-20**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. **ob die Organisation auf Vorstandsebene eine oder mehrere Positionen geschaffen hat, die für ökonomische, ökologische und soziale Themen zuständig ist/sind.**

b. **ob der/die Inhaber der Position/en direkt an das höchste Kontrollorgan berichtet/n.**

Angabe 102-21
Dialog mit Stakeholdern zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-21**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. **Verfahren für den Dialog zwischen Stakeholdern und dem höchsten Kontrollorgan zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen.**

b. **Wird der Dialog an andere Instanzen delegiert, muss beschrieben werden, an wen der Dialog delegiert wurde und wie das entsprechende Feedback an das höchste Kontrollorgan übermittelt wird.**

Angabe 102-22
Zusammensetzung des höchsten Kontrollorgans und seiner Gremien

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-22**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. **Zusammensetzung des höchsten Kontrollorgans und seiner Gremien, aufgeschlüsselt nach:**

   i. **Führungskraft oder Nicht-Führungskraft;**

   ii. **Unabhängigkeit;**

   iii. **Dauer der Position im Kontrollorgan;**

   iv. **Anzahl der sonstigen wichtigen Positionen und Verpflichtungen jeder Person sowie die Art der Verpflichtungen;**

   v. **Geschlecht;**

   vi. **Anteil von unterrepräsentierten sozialen Gruppen im Kontrollorgan;**

   vii. **Kompetenzen bezüglich ökonomischer, ökologischer und sozialer Themen;**

   viii. **Repräsentation der Stakeholder.**

Angabe 102-23
Vorsitzender des höchsten Kontrollorgans

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-23**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. **ob der Vorsitzende des höchsten Kontrollorgans auch der Geschäftsleitung der Organisation angehört.**

b. **Wenn der Vorsitzende des höchsten Kontrollorgans auch der Geschäftsleitung angehört, müssen seine Funktion innerhalb der Geschäftsleitung der Organisation sowie die Gründe für diese Regelung beschrieben werden.**

Angabe 102-24
Nominierungs- und Auswahlverfahren für das höchste Kontrollorgan

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-24**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. **Nominierungs- und Auswahlverfahren für das höchste Kontrollorgan und seine Gremien.**

b. **für die Nominierung und Auswahl von Mitgliedern des höchsten Kontrollorgans verwendete Kriterien, einschließlich ob und wie:**

   i. **Stakeholder (einschließlich Anteilseigner) einbezogen sind;**

   ii. **Diversität Berücksichtigung findet;**

   iii. **Unabhängigkeit Berücksichtigung findet;**

   iv. **Expertise und Erfahrungen bezüglich ökonomischer, ökologischer und sozialer Themen Berücksichtigung finden.**

Angabe 102-25
Interessenkonflikte

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-25**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Verfahren des höchsten Kontrollorgans zur Sicherstellung, dass Interessenkonflikte vermieden und mit ihnen angemessen umgegangen wird.

b. ob Interessenkonflikte Stakeholdern gegenüber offengelegt werden, einschließlich als Mindestangabe:

- **i. Mitgliedschaft in mehreren Gremien/Kontrollorganen;**
- **ii. Überkreuzbeteiligungen mit Lieferanten und anderen Stakeholdern;**
- **iii. Vorhandensein eines Mehrheitsanteilseigners;**
- **iv. Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen.**

Empfehlungen für die Berichterstattung

4.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-25 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation die Definition des Mehrheitsanteilseigners an die für die Konzernabschlüsse oder gleichwertige Dokumente der Organisation verwendete Definition anpassen.

Weiterführende Anleitungen

Siehe Referenz 11 im Abschnitt „Referenzen“.

Angabe 102-26
Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Festlegung von Zielen, Werten und Strategien

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-26**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Rollen des höchsten Kontrollorgans und der Führungskräfte bei der Entwicklung, Genehmigung und Aktualisierung der Zwecke, Unternehmenswerte oder -mission, Strategien, Richtlinien und Ziele der Organisation bezüglich ökonomischer, ökologischer und sozialer Themen.

Angabe 102-27
Gesammeltes Wissen des höchsten Kontrollorgans

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-27**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Verbesserung des gesammelten Wissens des höchsten Kontrollorgans zu ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen.

Angabe 102-28
Bewertung der Leistung des höchsten Kontrollorgans

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe 102-28

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. **Verfahren zur Bewertung der Leistung des höchsten Kontrollorgans bezüglich des Umgangs mit ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen.**

b. **ob solch eine Bewertung durch eine unabhängige Instanz erfolgt oder nicht und wie häufig diese erfolgt.**

c. **ob solch eine Bewertung eine Selbstbewertung ist.**

d. **Maßnahmen, die als Reaktion auf die Bewertung der Leistung des höchsten Kontrollorgans bezüglich des Umgangs mit ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen ergriffen wurden, unter anderem mindestens Änderungen bei den Mitgliedern des Kontrollorgans und in der operativen Praxis.**

Angabe 102-29
Identifizierung und Umgang mit ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe 102-29

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. **Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Identifizierung und dem Umgang mit ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen und ihren Auswirkungen, Risiken und Chancen – einschließlich seiner Rolle bei der Umsetzung der Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht.**

b. **ob mit Stakeholdern ein Dialog geführt wird, der das höchste Kontrollorgan bei der Identifizierung und dem Umgang mit ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen und ihren Auswirkungen, Risiken und Chancen unterstützt.**

Weiterführende Anleitungen

Siehe Referenzen 11, 14, 15 und 16 im Abschnitt „Referenzen“.

Angabe 102-30
Wirksamkeit der Verfahren zum Risikomanagement

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe 102-30

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. **Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Überprüfung der Wirksamkeit der Verfahren der Organisation zum Risikomanagement für ökonomische, ökologische und soziale Themen.**

Weiterführende Anleitungen

Siehe Referenzen 11, 14, 15 und 16 im Abschnitt „Referenzen“.

Angabe 102-31
Überprüfung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-31**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Häufigkeit der Überprüfung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Themen und ihrer Auswirkungen, Risiken und Chancen durch das höchste Kontrollorgan.

Weiterführende Anleitungen

Siehe Referenzen 11, 14, 15 und 16 im Abschnitt „Referenzen".

Angabe 102-32
Rolle des höchsten Kontrollorgans bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-32**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. das höchste Gremium oder die höchste Position, das bzw. die den Nachhaltigkeitsbericht der Organisation überprüft und genehmigt sowie sicherstellt, dass alle wesentlichen Themen behandelt werden.

Angabe 102-33
Übermittlung kritischer Anliegen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-33**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Verfahren zur Übermittlung kritischer Anliegen an das höchste Kontrollorgan.

Angabe 102-34
Art und Gesamtanzahl kritischer Anliegen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-34**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. **Art und Gesamtanzahl kritischer Anliegen, die dem höchsten Kontrollorgan mitgeteilt wurden.**

b. **das/die für die Beantwortung und zufriedenstellende Bearbeitung kritischer Anliegen verwendete/n Verfahren.**

Weiterführende Anleitungen

Wenn die genaue Art der Anliegen aufgrund regulatorischer oder gesetzlicher Einschränkungen als sensibel eingestuft wird, kann diese Angabe auf Informationen beschränkt werden, die von der berichtenden Organisation offengelegt werden können, ohne die Verschwiegenheitspflicht zu verletzen. Weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung finden Sie in *GRI 101: Grundlagen*.

Angabe 102-35
Vergütungspolitik

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe 102-35

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Vergütungspolitik für das höchste Kontrollorgan und Führungskräfte, aufgeschlüsselt nach folgenden Vergütungsarten:

- **i. Grundgehalt und variable Vergütung, einschließlich leistungsbasierter Vergütung, aktienbasierter Vergütung, Boni und aufgeschoben oder bedingt zugeteilter Aktien;**
- **ii. Anstellungsprämien oder Zahlungen als Einstellungsanreiz;**
- **iii. Abfindungen;**
- **iv. Rückforderungen;**
- **v. Altersversorgungsleistungen, einschließlich der Unterscheidung zwischen Vorsorgeplänen und Beitragssätzen für das höchste Kontrollorgan, Führungskräfte und alle sonstigen Angestellten.**

b. wie Leistungskriterien der Vergütungspolitik in Beziehung zu den Zielen des höchsten Kontrollorgans und der Führungskräfte für ökonomische, ökologische und soziale Themen stehen.

Empfehlungen für die Berichterstattung

4.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-35 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation bei Zahlung einer leistungsbasierten Vergütung Folgendes beschreiben:

- 4.2.1 inwiefern die Vergütung und die anreizbezogene Bezahlung von Führungskräften darauf ausgelegt sind, eine längerfristige Leistung zu belohnen;
- 4.2.2 wie sich Leistungskriterien der Vergütungspolitik für den Berichtszeitraum und die kommende Periode auf die Ziele des höchsten Kontrollorgans und der Führungskräfte hinsichtlich ökonomischer, ökologischer und sozialer Themen beziehen.

4.3 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-35 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation bei Zahlung von Abfindungen erläutern, ob:

- 4.3.1 sich Kündigungsfristen für Mitglieder des Kontrollorgans und für Führungskräfte von den Kündigungsfristen für Angestellte unterscheiden;
- 4.3.2 sich Abfindungen für Mitglieder des Kontrollorgans und für Führungskräfte von den Abfindungen für Angestellte unterscheiden;
- 4.3.3 ausscheidende Mitglieder des Kontrollorgans und Führungskräfte neben den in Bezug auf Kündigungsfristen gezahlten Abfindungen weitere Zahlungen erhalten;
- 4.3.4 in den Kündigungsvereinbarungen Minderungsklauseln enthalten sind.

Angabe 102-36
Verfahren zur Festlegung der Vergütung

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-36**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. **Verfahren zur Festlegung der Vergütung.**

b. **ob bei der Festlegung der Vergütung Vergütungsberater hinzugezogen werden und ob diese unabhängig von der Geschäftsleitung sind.**

c. **jegliche sonstigen Beziehungen der Vergütungsberater zur Organisation.**

Angabe 102-37
Einbindung der Stakeholder bei Entscheidungen zur Vergütung

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-37**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. **wie die Sichtweisen der Stakeholder in Erfahrung gebracht und bei Entscheidungen zur Vergütung berücksichtigt werden.**

b. **gegebenenfalls die Ergebnisse der Abstimmungen zu Vergütungsrichtlinien und -vorschlägen.**

Angabe 102-38
Verhältnis der Jahresgesamtvergütung

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-38**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Verhältnis der Jahresgesamtvergütung der am höchsten bezahlten Person der Organisation in jedem einzelnen Land mit einer wichtigen Betriebsstätte zum Median der Jahresgesamtvergütung für alle Angestellten (mit Ausnahme der am höchsten bezahlten Person) im gleichen Land.

4.4 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-38 genannten Informationen muss die berichtende Organisation für jedes einzelne Land mit einer wichtigen Betriebsstätte:

4.4.1 gemäß Gesamtvergütung die am höchsten bezahlte Person für den Berichtszeitraum angeben;

4.4.2 den Median der Jahresgesamtvergütung für alle Angestellten, mit Ausnahme der am höchsten bezahlten Person, berechnen;

4.4.3 das Verhältnis der Jahresgesamtvergütung der am höchsten bezahlten Person zum Median der Jahresgesamtvergütung für alle Angestellten berechnen.

Empfehlungen für die Berichterstattung

4.5 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-38 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:

4.5.1 für jedes einzelne Land mit einer wichtigen Betriebsstätte die Zusammensetzung der Jahresgesamtvergütung der am höchsten bezahlten Person und für alle Angestellten wie folgt definieren und offenlegen:

4.5.1.1 Sie sollte die Arten der in die Berechnung einbezogenen Vergütungen auflisten.

4.5.1.2 Sie sollte angeben, ob Vollzeit- und Teilzeitangestellte in diese Berechnung einbezogen werden.

4.5.1.3 Sie sollte angeben, ob die Vollzeit-Äquivalent-Sätze für jeden teilzeitbeschäftigten Angestellten in diese Berechnung einbezogen werden.

4.5.1.4 Sie sollte angeben, welche Betriebsstätten oder Länder in die Berechnung einbezogen werden, falls sich die Organisation dafür entscheidet, dieses Verhältnis nicht für die gesamte Organisation anzugeben.

4.5.2 Sie sollte je nach Vergütungspolitik der Organisation und nach Verfügbarkeit der Daten bei der Berechnung die folgenden Komponenten berücksichtigen:

4.5.2.1 Grundgehalt: garantierte, kurzfristige und nicht variable Barvergütung;

4.5.2.2 Barvergütung: Summe aus Grundgehalt + Geldzuwendungen + Boni + Provisionen + Gewinnbeteiligungen + sonstigen Formen variabler Barzahlungen;

4.5.2.3 direkte Vergütung: Summe aus Gesamtbarvergütung + gesamtem beizulegendem Zeitwert aller jährlichen langfristigen Anreize, wie etwa Aktienoptionen, limitierte Aktienpläne oder Restricted Stock Units, leistungsbezogene Aktienoptionen oder Performance Units, virtuelle Aktienoptionen, Wertsteigerungsrechte und langfristige Geldleistungen.

Angabe 102-39
Prozentualer Anstieg des Verhältnisses der Jahresgesamtvergütung

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-39**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Verhältnis des prozentualen Anstiegs der Jahresgesamtvergütung der am höchsten bezahlten Person der Organisation in jedem einzelnen Land mit einer wichtigen Betriebsstätte zum Median des prozentualen Anstiegs der Jahresgesamtvergütung für alle Angestellten (mit Ausnahme der am höchsten bezahlten Person) im gleichen Land.

4.6 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-39 genannten Informationen muss die berichtende Organisation für jedes einzelne Land mit einer wichtigen Betriebsstätte:

4.6.1 gemäß Gesamtvergütung die am höchsten bezahlte Person für den Berichtszeitraum angeben;

4.6.2 den prozentualen Anstieg der Vergütung der am höchsten bezahlten Person von der vorherigen Periode zum Berichtszeitraum angeben;

4.6.3 den Median der Jahresgesamtvergütung für alle Angestellten, mit Ausnahme der am höchsten bezahlten Person, berechnen;

4.6.4 den prozentualen Anstieg des Medians der Jahresgesamtvergütung vom vergangenen Berichtszeitraum zum aktuellen Berichtszeitraum berechnen;

4.6.5 das Verhältnis des prozentualen Anstiegs der Jahresgesamtvergütung der am höchsten bezahlten Person zum prozentualen Anstieg des Medians der Jahresgesamtvergütung für alle Angestellten berechnen.

Empfehlungen für die Berichterstattung

4.7 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-39 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation:

4.7.1 für jedes einzelne Land mit einer wichtigen Betriebsstätte die Zusammensetzung der Jahresgesamtvergütung der am höchsten bezahlten Person und für alle Angestellten wie folgt definieren und offenlegen:

4.7.1.1 Sie sollte die Arten der in die Berechnung einbezogenen Vergütungen auflisten.

4.7.1.2 Sie sollte angeben, ob Vollzeit- und Teilzeitangestellte in diese Berechnung einbezogen werden.

4.7.1.3 Sie sollte angeben, ob die Vollzeit-Äquivalent-Sätze für jeden teilzeitbeschäftigten Angestellten in diese Berechnung einbezogen werden.

4.7.1.4 Sie sollte angeben, welche Betriebsstätten oder Länder in die Berechnung einbezogen werden, falls sich die Organisation dafür entscheidet, dieses Verhältnis nicht für die gesamte Organisation anzugeben.

4.7.2 Sie sollte je nach Vergütungspolitik der Organisation und nach Verfügbarkeit der Daten bei der Berechnung die folgenden Komponenten berücksichtigen:

4.7.2.1 Grundgehalt: garantierte, kurzfristige und nicht variable Barvergütung;

4.7.2.2 Barvergütung: Summe aus Grundgehalt + Geldzuwendungen + Boni + Provisionen + Gewinnbeteiligungen + sonstigen Formen variabler Barzahlungen;

4.7.2.3 direkte Vergütung: Summe aus Gesamtbarvergütung + gesamtem beizulegendem Zeitwert aller jährlichen langfristigen Anreize, wie etwa Aktienoptionen, limitierte Aktienpläne oder Restricted Stock Units, leistungsbezogene Aktienoptionen oder Performance Units, virtuelle Aktienoptionen, Wertsteigerungsrechte und langfristige Geldleistungen.

5. Einbindung von Stakeholdern

Die Angaben bieten einen Überblick über den Ansatz einer Organisation zur Einbindung von Stakeholdern. Diese Einbindung beschränkt sich nicht auf die zum Zwecke der Erstellung des Berichts erfolgte Einbindung. Weiterführende Anleitungen zur Einbindung von Stakeholdern finden Sie unter dem Prinzip der Einbindung von Stakeholdern in *GRI 101: Grundlagen*.

Kern

Angabe 102-40
Liste der Stakeholder-Gruppen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-40**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. eine Liste der von der Organisation eingebundenen Stakeholder-Gruppen.

Weiterführende Anleitungen

Beispiele für Stakeholder-Gruppen:

- Zivilgesellschaft
- Kunden
- Angestellte und Mitarbeiter, die keine Angestellten sind
- Gewerkschaften
- lokale Gemeinschaften
- Anteilseigner und Kapitalgeber
- Lieferanten

Kern

Angabe 102-41
Tarifverträge

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-41**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Prozentsatz der Angestellten, die unter Tarifverträge fallen.

Empfehlungen für die Berichterstattung

5.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-41 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation Daten aus Angabe 102-7 als Basis für die Berechnung des Prozentsatzes verwenden.

Weiterführende Anleitungen

Weiterführende Anleitungen für Angabe 102-41

Diese Angabe enthält den Prozentsatz der Angestellten, die unter Tarifverträge fallen. Sie liefert keine Informationen über den Prozentsatz der Angestellten, die Gewerkschaften angehören.

Tarifverhandlungen beziehen sich auf alle Verhandlungen zwischen mindestens einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgeberorganisation und mindestens einer Mitarbeiterorganisation (Gewerkschaft) mit dem Ziel der Vereinbarung von Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder der Regelung der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Mitarbeitern.[1] Daher stellt ein Tarifvertrag eine Art gemeinsame Entscheidung bezüglich der Betriebsabläufe der Organisation dar.

Gemäß Definition sind Tarifverträge Verpflichtungen (häufig rechtlich verbindlich), die die Organisation eingegangen ist. Von der Organisation wird erwartet, dass sie die Gültigkeit der Vereinbarung verstanden hat (d. h. auf welche Mitarbeiter die Organisation die Bestimmungen der Vereinbarung anwenden muss).

Tarifverträge können auf unterschiedlichen Ebenen und für unterschiedliche Kategorien und Gruppen von Mitarbeitern abgeschlossen werden. Tarifverträge können auf der Ebene der Organisation oder, wenn dies in einem Land üblich ist, auf der Ebene der Branche oder auf beiden der letztgenannten Ebenen abgeschlossen werden. Tarifverträge können für bestimmte Gruppen von Mitarbeitern gelten, etwa solche, die eine bestimmte Tätigkeit ausüben oder an einem bestimmten Standort tätig sind.

Siehe Referenzen 1, 2, 3, 4, 5, 8 und 9 im Abschnitt „Referenzen“.

[1] Diese Definition basiert auf dem Übereinkommen Nr. 154 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) „Übereinkommen über die Förderung von Kollektivverhandlungen“, 1981.

Kern

Angabe 102-42
Ermittlung und Auswahl der Stakeholder

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-42**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. die Grundlage für die Ermittlung und Auswahl der Stakeholder, die von der Organisation eingebunden werden.

Empfehlungen für die Berichterstattung

5.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-42 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation das Verfahren für folgende Vorgänge beschreiben:

5.2.1 Definition der Stakeholder-Gruppen der Organisation;

5.2.2 Entscheidung, welche Gruppen einbezogen und welche nicht einbezogen werden.

Kern

Angabe 102-43
Ansatz für die Einbindung von Stakeholdern

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-43**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Ansatz der Organisation für die Einbindung von Stakeholdern, einschließlich der Häufigkeit der Einbindung nach Art und Gruppe von Stakeholdern sowie ob eine der Einbindungsmaßnahmen explizit im Rahmen des Berichterstellungsverfahrens getroffen wurde.

Weiterführende Anleitungen

Als Methoden zur Einbindung von Stakeholdern kommen Umfragen (z. B. Umfragen für Lieferanten, Kunden oder Mitarbeiter), Fokusgruppen, Gemeindegremien, Unternehmensbeiräte, schriftliche Mitteilungen und Kooperationen zwischen Unternehmensleitung und Gewerkschaften, Tarifverträge und andere Verfahren infrage.

Für viele Organisationen gelten Kunden als relevante Stakeholder-Gruppe. Die Zufriedenheit bzw. die Unzufriedenheit der Kunden ist nicht nur ein Maßstab dafür, wie gut eine Organisation auf die Bedürfnisse und Präferenzen der Kunden eingeht, sondern liefert auch Informationen darüber, inwiefern die Organisation die Bedürfnisse der Stakeholder berücksichtigt.

Kern

Angabe 102-44
Wichtige Themen und hervorgebrachte Anliegen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe 102-44

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. wichtige, im Rahmen der Einbindung der Stakeholder geäußerte Themen und Anliegen, unter anderem:

i. wie die Organisation auf diese wichtigen Themen und Anliegen – auch über ihre Berichterstattung – reagiert hat;

ii. die Stakeholder-Gruppen, die die wichtigen Themen und Anliegen im Einzelnen geäußert haben.

Weiterführende Anleitungen

Im Rahmen der von Stakeholdern geäußerten wichtigen Themen und Anliegen kann diese Angabe die Ergebnisse oder wichtigsten Schlussfolgerungen aus den im Berichtszeitraum durchgeführten Kundenumfragen beinhalten (basierend auf statistisch relevanten Stichproben).

Diese Umfragen können Hinweise auf das Maß an Zufriedenheit unter den Kunden bezüglich folgender Punkte geben:

- die Organisation insgesamt
- eine bedeutende Produkt- oder Dienstleistungskategorie
- wichtige Betriebsstätten

6. Vorgehensweise bei der Berichterstattung

Diese Angaben bieten einen Überblick über das von einer Organisation verwendete Verfahren zur Bestimmung der Inhalte ihres Nachhaltigkeitsberichts. Sie gehen auch auf das Verfahren ein, das die Organisation zur Identifizierung der wesentlichen Themen und ihrer Grenzen einsetzt, sowie auf sämtliche Änderungen oder Neudarstellungen von Informationen. Darüber hinaus enthalten diese Angaben grundlegende Informationen zum Bericht, zu den Erklärungen bezüglich der Anwendung der GRI-Standards, dem GRI-Inhaltsindex und dem Ansatz der Organisation beim Ersuchen um eine externe Prüfung.

Kern

Angabe 102-45
Im Konzernabschluss enthaltene Entitäten

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-45**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. **eine Liste aller im Konzernabschluss oder in gleichwertigen Dokumenten der Organisation enthaltenen Entitäten.**

b. **ob eine im Konzernabschluss oder in gleichwertigen Dokumenten der Organisation enthaltene Entität nicht im Bericht behandelt wird.**

Weiterführende Anleitungen

Eine Organisation kann Informationen gemäß Angabe 102-45 bereitstellen, indem sie auf Informationen verweist, die in öffentlich zugänglichen Konzernabschlüssen oder gleichwertigen Dokumenten enthalten sind.

Kern

Angabe 102-46
Vorgehen zur Bestimmung des Berichtsinhalts und der Abgrenzung der Themen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-46**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. eine Erläuterung des Verfahrens zur Bestimmung des Berichtsinhalts und der Abgrenzung der Themen.

b. eine Erläuterung dazu, wie die Organisation die Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Berichtsinhalts angewandt hat.

6.1 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-46 genannten Informationen muss die berichtende Organisation erläutern, wie das Wesentlichkeitsprinzip bei der Identifizierung wesentlicher Themen angewandt wurde, einschließlich aller zugrundeliegenden Annahmen.

Empfehlungen für die Berichterstattung

6.2 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-46 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation Folgendes erläutern:

6.2.1 die zur Bestimmung des Berichtsinhalts und der Abgrenzungen der Themen unternommenen Schritte;

6.2.2 bei welchen Schritten des Verfahrens jedes einzelne Prinzip der Berichterstattung zur Bestimmung des Berichtsinhalts angewandt wurde;

6.2.3 die im Verlaufe dieses Verfahrens gemachten Annahmen und subjektiven Einschätzungen;

6.2.4 Herausforderungen, denen sich die Organisation bei der Anwendung der Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Berichtsinhalts gegenübersah.

Weiterführende Anleitungen

Die vier Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Berichtsinhalts lauten: Einbindung von Stakeholdern, Nachhaltigkeitskontext, Wesentlichkeit und Vollständigkeit. Mithilfe dieser Prinzipien kann die Organisation entscheiden, was in den Bericht aufgenommen werden muss, indem sie die Aktivitäten und Auswirkungen der Organisation sowie die bedeutenden Erwartungen und Interessen ihrer Stakeholder berücksichtigt.

Diese Angabe erfordert eine Erklärung dazu, wie die Organisation den Berichtsinhalt und die Abgrenzung der Themen bestimmt hat und wie diese vier Prinzipien angewandt worden sind. In dieser Erklärung ist auch explizit zu beschreiben, wie das Wesentlichkeitsprinzip angewandt wurde, unter anderem wie wesentliche Themen auf der Grundlage der zwei Dimensionen des Prinzips identifiziert wurden.

Diese Erklärung kann außerdem Folgendes umfassen:

- die zur Identifizierung relevanter Themen unternommenen Schritte (d. h. jene Themen, die potenziell eine Aufnahme in den Bericht verdienen);
- wie die relative Priorität der wesentlichen Themen bestimmt wurde.

Weitere Informationen zu Prinzipien der Berichterstattung zur Bestimmung des Berichtsinhalts finden Sie in *GRI 101: Grundlagen*.

Die Beschreibung der Abgrenzung jedes wesentlichen Themas wird unter Angabe 103-1 in *GRI 103: Managementansatz* offengelegt.

Kern

Angabe 102-47
Liste der wesentlichen Themen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-47**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. eine Liste der während des Verfahrens zur Bestimmung des Berichtsinhalts identifizierten wesentlichen Themen.

Weiterführende Anleitungen

Wesentliche Themen sind jene Themen, die eine Organisation für die Aufnahme in den Bericht priorisiert hat. Diese Priorisierung erfolgt unter Anwendung der Prinzipien zur Einbindung von Stakeholdern und zur Wesentlichkeit. Anhand des Wesentlichkeitsprinzips werden wesentliche Themen auf der Grundlage der folgenden zwei Dimensionen identifiziert:

die Bedeutsamkeit der ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Organisation;

ihr erheblicher Einfluss auf die Beurteilungen und Entscheidungen der Stakeholder.

Weitere Informationen über die Prinzipien zur Einbindung von Stakeholdern und zur Wesentlichkeit finden Sie in *GRI 101: Grundlagen*.

Eine Erläuterung der Gründe für die Wesentlichkeit jedes einzelnen Themas wird unter Angabe 103-1 in *GRI 103: Managementansatz* offengelegt.

Kern

Angabe 102-48
Neudarstellung von Informationen

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-48**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. die Auswirkung möglicher Neudarstellungen von Informationen aus vorherigen Berichten sowie die Gründe für diese Neudarstellungen.

Weiterführende Anleitungen

Neudarstellungen können aus folgenden Gründen erfolgen:

- Fusionen oder Übernahmen
- Änderung der Basisjahre oder Zeiträume
- Art der Geschäftstätigkeit
- Messmethoden

Kern

Angabe 102-49
Änderungen bei der Berichterstattung

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-49**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. erhebliche Änderungen gegenüber vorherigen Berichtszeiträumen in der Liste der wesentlichen Themen und Abgrenzungen der Themen.

Kern

Angabe 102-50
Berichtszeitraum

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-50**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Berichtszeitraum für die angegebenen Informationen.

Weiterführende Anleitungen

Der Berichtszeitraum kann zum Beispiel das Geschäfts- oder Kalenderjahr sein.

Kern

Angabe 102-51
Datum des letzten Berichts

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-51**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. gegebenenfalls das Datum des letzten Berichts.

Weiterführende Anleitungen

Ist dies der erste von der berichtenden Organisation erstellte Bericht, dann kann dies in der Angabe so dargelegt werden.

Kern

Angabe 102-52
Berichtszyklus

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-52**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. Berichtszyklus.

Weiterführende Anleitungen

Der Berichtszyklus kann beispielsweise jährlich oder zweijährlich sein.

Kern

Angabe 102-53
Ansprechpartner bei Fragen zum Bericht

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-53**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. den Ansprechpartner bei Fragen zum Bericht oder dessen Inhalt.

Kern

Angabe 102-54
Erklärung zur Berichterstattung in Übereinstimmung mit den GRI-Standards

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe **102-54**

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. eine Erklärung der Organisation, wenn sie einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt hat, unter Auswahl einer der beiden Optionen:

i. ***„Dieser Bericht wurde in Übereinstimmung mit den GRI-Standards: Option ‚Kern' erstellt."***

ii. ***„Dieser Bericht wurde in Übereinstimmung mit den GRI-Standards: Option ‚Umfassend' erstellt."***

Weiterführende Anleitungen

Eine Organisation, die einen Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt, kann zwischen zwei Optionen wählen („Kern" oder „Umfassend"). Der Unterschied liegt im Ausmaß der Anwendung der Standards. Für jede Option gibt es eine entsprechende Anwendungserklärung, deren Aufnahme in den Bericht für die Organisation verpflichtend ist. Die Formulierungen dieser Erklärungen sind festgelegt.

Weitere Informationen zur Abgabe von Erklärungen bezüglich der Anwendung der GRI-Standards finden Sie in Abschnitt 3 in *GRI 101: Grundlagen*.

Kern

Angabe 102-55
GRI-Inhaltsindex

Angabe
102-55

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. den GRI-Inhaltsindex, in dem jeder der angewandten GRI-Standards sowie alle im Bericht enthaltenen Angaben aufgeführt sind.

b. Für jede Angabe muss der Inhaltsindex Folgendes enthalten:

i. die Nummer der Angabe (für in den GRI-Standards behandelte Angaben);

ii. die Seitennummer(n) oder URL(s), unter denen die Informationen zu finden sind, entweder im Bericht oder in anderen veröffentlichten Dokumenten;

iii. falls zutreffend und sofern zulässig, die Gründe für die Auslassung, wenn eine erforderliche Angabe nicht erfolgen kann.

6.3 Bei der Aufnahme des GRI-Inhaltsindex in den Bericht gemäß Angabe 102-55 muss die berichtende Organisation:

6.3.1 den Begriff „GRI-Inhaltsindex" in den Titel aufnehmen;

6.3.2 den vollständigen GRI-Inhaltsindex an einer Stelle darstellen;

6.3.3 einen Link oder einen Verweis zum GRI-Inhaltsindex in den Bericht aufnehmen, falls dieser Index nicht selbst im Bericht enthalten ist;

6.3.4 für jeden angewandten GRI-Standard den Titel und das Jahr der Veröffentlichung angeben (z. B. *GRI 102: Allgemeine Angaben 2016*);

6.3.5 sämtliche zusätzlichen wesentlichen Themen angeben, über die berichtet wird und die nicht in den GRI-Standards behandelt werden, einschließlich Seitennummer(n) oder URL(s), unter denen die Informationen zu finden sind.

Empfehlungen für die Berichterstattung

6.4 Bei der Zusammenstellung der in Angabe 102-55 genannten Informationen sollte die berichtende Organisation zusätzlich zur Nummer (z. B. 102-1) auch den Titel jeder erfolgten Angabe (z. B. Name der Organisation) in den GRI-Inhaltsindex aufnehmen.

Weiterführende Anleitungen

Der in dieser Angabe erforderliche Inhaltsindex ist eine Navigationshilfe, die angibt, welche GRI-Standards angewandt worden sind, welche Angaben erfolgt sind und wo diese Angaben im Bericht oder an einer anderen Stelle zu finden sind. Dank dem Inhaltsindex erhalten Stakeholder eine schnelle Übersicht über den Bericht und die berichtsübergreifende Navigation ist einfacher. Jede Organisation, die erklärt, dass ihr Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist, muss einen GRI-Inhaltsindex in ihren Bericht aufnehmen oder einen Link angeben, unter dem der Index zu finden ist. Weitere Informationen finden Sie in Tabelle 1 in GRI 101: Grundlagen.

Die Nummer der Angabe verweist auf das eindeutige numerische Identifikationsmerkmal jeder Angabe in den GRI-Standards (z. B. 102-53).

Es wird erwartet, dass die Seitennummern (falls es sich um einen Bericht im PDF-Format handelt) oder die URLs (falls der Bericht webbasiert ist), auf die im Inhaltsindex verwiesen wird, spezifisch genug sind, damit Stakeholder die Informationen der jeweiligen Angabe direkt abrufen können. Erstreckt sich eine Angabe über mehrere Seiten oder URLs, dann wird im Inhaltsindex auf alle Seiten und URLs verwiesen, auf bzw. unter denen die Informationen zu finden sind. Weitere Informationen finden Sie unter „Offenlegung erforderlicher Angaben unter Verwendung von Referenzen" in *GRI 101: Grundlagen*.

Verweise auf Webseiten und Dokumente neben dem Bericht, wie zum Beispiel auf den Jahresabschluss oder eine Richtlinie, können in den Inhaltsindex aufgenommen werden, solange sie eine konkrete Seitennummer oder eine direkte URL zur Webseite enthalten.

Angabe 102-55
Fortsetzung

Wesentliche Themen, die nicht in den GRI-Standards behandelt werden, aber im Bericht enthalten sind, müssen ebenfalls in den Inhaltsindex aufgenommen werden. Weitere Informationen darüber, wie diese Themen offenzulegen sind, finden Sie in „Offenlegung wesentlicher Themen" in *GRI 101: Grundlagen*. In Tabelle 1 dieses Standards ist ein Beispiel enthalten, wie diese Themen in den Inhaltsindex aufgenommen werden können.

Während es im Prinzip in der Entscheidungsgewalt der berichtenden Organisation liegt, direkte Antworten zum Inhaltsindex hinzuzufügen, kann zu viel Text die Verständlichkeit und Navigationsfreundlichkeit des Index beeinträchtigen.

Es können auch zusätzliche Inhalte in den Inhaltsindex aufgenommen werden, etwa um auf die Verknüpfung mit anderen Berichterstattungsstandards oder Regelwerken hinzuweisen. Solche zusätzlichen Inhalte können zur Verständlichkeit für die Stakeholder beitragen, solange sie nicht die Lesbarkeit des Inhaltsindex beeinträchtigen.

Welche Informationen bei der Angabe von Gründen für eine Auslassung enthalten sein müssen, ist in Klausel 3.2 in *GRI 101: Grundlagen* aufgeführt.

Tabelle 1 dieses Standards kann von der Organisation als ein mögliches Format für die Erstellung des GRI-Inhaltsindex verwendet werden.

Tabelle 1
Beispiel eines GRI-Inhaltsindex

GRI-Inhaltsindex

GRI-Standard *[Titel und Jahr der Veröffentlichung jedes GRI-Standards, der bei der Erstellung des Berichts angewandt wurde, in den GRI-Inhaltsindex aufnehmen.]*	**Angabe** *[Sowohl die Nummer als auch den Titel jeder erfolgten Angabe in den GRI-Inhaltsindex aufnehmen.]*	**Seitennummer(n) und/ oder URL(s)**	**Auslassung** *[Für weitere Informationen zu den Gründen für eine Auslassung siehe GRI 101: Grundlagen.]*
GRI 101: Grundlagen 2016 *[In GRI 101 sind keine Angaben enthalten]*			
Allgemeine Angaben *[Die Liste der erfolgten allgemeinen Angaben, basierend auf einer Erstellung des Berichts in Übereinstimmung mit der Option „Kern" oder „Umfassend"]*			
GRI 102: Allgemeine Angaben 2016	102-1 Name der Organisation	Seite 3	*[Diese Angabe kann nicht ausgelassen werden.]*
	102-2 Aktivitäten, Marken, Produkte und Dienstleistungen	Seiten 4–5 und Website des Unternehmens [direkter Hyperlink]	*[Diese Angabe kann nicht ausgelassen werden.]*
	" "	" "	" "
Wesentliche Themen *[Die Liste der im Bericht enthaltenen wesentlichen Themen gemäß Offenlegung in Angabe 102-47. Die berichtende Organisation muss alle wesentlichen Themen, über die sie berichtet und die nicht in den GRI-Standards behandelt werden, in den GRI-Inhaltsindex aufnehmen.]*			
Emissionen *[Beispiel eines in den themenspezifischen Standards behandelten Themas]*			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1 Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzungen	Seite 20	*[Diese Angabe kann nicht ausgelassen werden.]*
	103-2 Der Managementansatz und seine Bestandteile	Seite 21	–
	" "	" "	" "
GRI 305: Emissionen 2016	305-1 Direkte THG-Emissionen (Scope 1)	Seite 22	–
	305-2 Indirekte energiebedingte THG-Emissionen (Scope 2)	" "	Informationen für 305-2 nicht verfügbar *[Beschreibung der einzelnen Schritte, die ergriffen werden, um an die Informationen zu gelangen, und Angabe des dafür voraussichtlich erforderlichen Zeitrahmens]*
	" "	" "	" "
Meinungsfreiheit *[Beispiel eines nicht in den themenspezifischen Standards behandelten Themas]*			
GRI 103: Managementansatz 2016	103-1 Erläuterung des wesentlichen Themas und seiner Abgrenzungen	Seite 28	*[Diese Angabe kann nicht ausgelassen werden.]*
	103-2 Der Managementansatz und seine Bestandteile	Seite 29	–
	" "	" "	" "
[Nicht zutreffend. Wenn das wesentliche Thema nicht in einem vorhandenen GRI-Standard behandelt wird, wird empfohlen, jedoch nicht vorgeschrieben, im Bericht sonstige angemessene Angaben zu machen.]	*[Titel der themenspezifischen Angabe]*	Seite 30	–
	" "	" "	" "

Kern

Angabe 102-56
Externe Prüfung

Pflichtanforderungen an die Berichterstattung

Angabe 102-56

Die berichtende Organisation muss folgende Informationen offenlegen:

a. eine Beschreibung der Richtlinie und aktuellen Praxis der Organisation beim Ersuchen um eine externe Prüfung für den Bericht.

b. bei einer externen Prüfung des Berichts:

i. einen Verweis auf den externen Prüfungsbericht, Erklärungen oder Meinungen. Falls dies nicht im externen Prüfungsbericht, der dem Nachhaltigkeitsbericht beiliegt, enthalten ist, eine Beschreibung dessen, was geprüft bzw. nicht geprüft worden ist und auf welcher Grundlage dies erfolgte, einschließlich der angewandten Prüfungsstandards, des erreichten Maßes an Sicherheit und möglicher Einschränkungen des Prüfungsverfahrens;

ii. die Beziehung zwischen der Organisation und dem Prüfer;

iii. ob und inwiefern das höchste Kontrollorgan oder Führungskräfte beim Ersuchen um eine externe Prüfung für den Nachhaltigkeitsbericht der Organisation einbezogen waren.

Weiterführende Anleitungen

Hintergrundinformationen

Organisationen können zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit ihres Berichts auf unterschiedliche Ansätze zurückgreifen.

Neben der Nutzung interner Ressourcen wird empfohlen, auch eine externe Prüfung für Nachhaltigkeitsberichte in Anspruch zu nehmen. Solch eine Prüfung ist jedoch nicht erforderlich, um erklären zu können, dass der Bericht in Übereinstimmung mit den GRI-Standards erstellt worden ist.

In den GRI-Standards werden mit dem Begriff „externe Prüfung" Tätigkeiten bezeichnet, die zur Veröffentlichung von Schlussfolgerungen hinsichtlich der Qualität des Berichts und der darin enthaltenen (qualitativen oder quantitativen) Informationen führen sollen. „Externe Prüfung" kann sich auch auf Tätigkeiten beziehen, die zur Veröffentlichung von Schlussfolgerungen zu Systemen oder Verfahren (zum Beispiel zum Verfahren zur Bestimmung des Berichtsinhalts, einschließlich der Anwendung des Wesentlichkeitsprinzips, oder zum Verfahren zur Einbindung von Stakeholdern) führen sollen. Diese Tätigkeiten unterscheiden sich von Tätigkeiten, die dazu bestimmt sind, die Qualität oder Leistungsfähigkeit einer Organisation zu beurteilen, etwa zur Ausstellung von Leistungszertifikaten oder Compliance-Beurteilungen.

Zusätzlich zur externen Prüfung kann eine Organisation Systeme zur internen Kontrolle eingerichtet haben. Diese internen Systeme sind für die allgemeine Integrität und Glaubwürdigkeit eines Berichts ebenfalls von Bedeutung.

In einigen Rechtssystemen können Corporate-Governance-Kodizes von Mitgliedern des Verwaltungsrats fordern, die Eignung der internen Kontrollen einer Organisation zu hinterfragen und, wenn diese als ausreichend erachtet wird, im Jahresbericht zu bestätigen. Im Allgemeinen ist die Geschäftsführung für die Entwicklung und Umsetzung dieser internen Kontrollen verantwortlich. Die Bestätigung im Jahresbericht kann sich nur auf die für die Finanzberichterstattung erforderlichen internen Kontrollen beziehen und muss nicht unbedingt für jene Kontrollen gelten, die für die Sicherstellung der Zuverlässigkeit der im Nachhaltigkeitsbericht enthaltenen Informationen erforderlich sind.

Eine Organisation kann im Rahmen ihrer Verfahren zum Risikomanagement sowie zum Umgang und zur Offenlegung von Informationen auch eine Abteilung für die interne Revision einrichten und aufrechterhalten.

Eine Organisation kann auch ein Stakeholder-Gremium einberufen, das den allgemeinen Ansatz der Organisation bezüglich ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung überprüft oder zum Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts der Organisation berät.

Weiterführende Anleitungen für Angabe 102-56

Eine Organisation kann auf unterschiedliche Ansätze zurückgreifen, um eine externe Prüfung einzuholen. Sie kann zum Beispiel professionelle Prüfer oder andere externe Gruppen oder Personen beauftragen. Unabhängig vom jeweiligen Ansatz wird erwartet, dass externe Prüfungen von kompetenten Gruppen oder Personen durchgeführt werden, die die fachlichen Normen für die Prüfung befolgen oder systematische, dokumentierte und evidenzbasierte Verfahren anwenden („Anbieter von Prüfungsleistungen"). Bei externen Prüfungen von Berichten, die unter Anwendung der GRI-Standards erstellt worden sind, wird erwartet, dass die Anbieter von Prüfungsleistungen:

- von der Organisation unabhängig agieren und daher in der Lage sind, eine objektive und unparteiische Meinung oder Schlussfolgerung zum Bericht zu entwickeln und zu veröffentlichen;
- sowohl bezüglich des Gegenstands als auch der Vorgehensweisen bei der Prüfung ausgewiesene Kompetenz besitzen;

Angabe 102-56
Fortsetzung

- bei ihrem Prüfungsauftrag Verfahren zur Qualitätskontrolle anwenden;
- den Auftrag systematisch, dokumentiert und evidenzbasiert sowie unter Anwendung genau definierter Verfahren ausführen;
- bewerten, ob die Leistung der Organisation im Bericht in einer ausgewogenen und angemessenen Weise dargestellt ist – wobei sowohl die Richtigkeit der im Bericht enthaltenen Daten als auch die Gesamtauswahl des Inhalts zu berücksichtigen ist;
- bewerten, inwieweit der Ersteller des Berichts die GRI-Standards angewandt hat, während er zu seinen Schlussfolgerungen gekommen ist;
- einen schriftlichen Bericht erstellen, der öffentlich verfügbar ist und Folgendes enthält: eine Meinung oder eine Reihe von Schlussfolgerungen; eine Beschreibung der Verantwortlichkeiten des Erstellers des Berichts und des Anbieters von Prüfungsleistungen und eine Übersicht über die ausgeführten Aufgaben, aus der hervorgeht, auf was für eine Prüfung sich der Prüfungsbericht bezieht.

Die in externen Prüfungsberichten, Stellungnahmen und Meinungen verwendeten Begriffe können fachsprachlich sein und sind nicht immer verständlich. Daher wird erwartet, dass die Informationen für diese Angabe in allgemein verständlicher Sprache formuliert sind.

Referenzen

Folgende Dokumente wurden bei der Entwicklung dieses Standards berücksichtigt und können für das Verständnis und die Anwendung dieses Standards hilfreich sein.

Maßgebliche zwischenstaatliche Instrumente:

1. Übereinkommen 87 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Freedom of Association and Protection of the Right to Organise Convention", 1948.
2. Übereinkommen 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Right to Organise and Collective Bargaining Convention", 1949.
3. Übereinkommen 135 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Workers' Representatives Convention", 1971.
4. Übereinkommen 154 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Collective Bargaining Convention", 1981.
5. Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work", 1998.
6. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *Key Indicators of the Labour Market (KILM)*, http://www.ilo.org/global/statistics-and-databases/research-and-databases/kilm/lang--en/index.htm, Abruf am 1. September 2016.
7. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), *LABORSTA Internet*, http://laborsta.ilo.org/, Abruf am 1. September 2016.
8. Empfehlung 91 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Collective Agreements Recommendation", 1951.
9. Empfehlung 163 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), „Collective Bargaining Recommendation", 1981.
10. Internationale Arbeitsorganisation (ILO), „Resolution concerning the International Classification of Status in Employment (ICSE)", 1993.
11. Grundsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), „Principles of Corporate Governance", 2004.
12. Vereinte Nationen (UN), *„Composition of macro geographical (continental) regions, geographical sub-regions, and selected economic and other groupings"*, http://unstats.un.org/unsd/methods/m49/m49regin.htm, Abruf am 1. September 2016.
13. Erklärung der Vereinten Nationen (UN), „The Rio Declaration on Environment and Development", 1992.
14. Vereinte Nationen (UN), Guiding Principles on Business and Human Rights, Implementing the United Nations „Protect, Respect and Remedy" Framework, 2011.
15. Vereinte Nationen (UN), „Protect, Respect and Remedy: a Framework for Business and Human Rights", 2008.
16. Vereinte Nationen (UN), *„Report of the Special Representative of the Secretary-General on the Issue of Human Rights and Transnational Corporations and Other Business Enterprises", John Ruggie,* 2011.

Danksagung

Diese deutsche Übersetzung wurde von Language Scientific durchgeführt und wurde fachlich von folgenden Personen begutachtet:

Dr.-Ing. Thomas Fleissner, Gründer und CEO, DFGE Institut für Energie, Ökologie und Ökonomie, Deutschland, Chairman des Peer Review Committee

Doreen Herrmann, Inh., CQC Consulting - Experts in CSR, QM & Communications, Deutschland

Dr.-Ing. Sied Sadek, Geschäftsführer, CEO, DQS CFS (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltigkeit), Deutschland

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Die GRI-Standards für Nachhaltigkeitsberichterstattung wurden in englischer Sprache entwickelt und verfasst. Es wird jede Anstrengung unternommen, um sicherzustellen, dass die vorliegende Übersetzung korrekt ist; sollten auf Grund dieser Übersetzung Fragen oder Unstimmigkeiten auftreten, ist der englische Text verbindlich. Die aktuellste Version der in englischer Sprache verfassten GRI-Standards und die Aktualisierungen der englischen Version sind auf der GRI-Website (www.globalreporting.org) veröffentlicht.

GRI STANDARDS

GRI GSSB

Gesetzliche Haftung

Dieses Dokument dient der Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und wurde durch einen einmaligen Konsultationsprozess unter Einbeziehung zahlreicher Stakeholder und Vertreter von Organisationen und Nutzern der in diesen Berichten enthaltenen Informationen rund um den Globus vom Global Sustainability Standards Board (GSSB) entwickelt. Der GRI-Vorstand und GSSB empfehlen zwar allen Organisationen, die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) und die damit verbundenen Auslegungen zu verwenden, doch für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, die sich ganz oder teilweise auf die GRI-Standards und die damit verbundenen Auslegungen stützen, tragen diejenigen die volle Verantwortung, die die Berichte erstellen. Weder der GRI-Vorstand noch GSSB oder die Stichting Global Reporting Initiative (GRI) können die Haftung für Folgen oder Schäden übernehmen, die direkt oder indirekt durch die Verwendung der GRI-Standards und der damit verbundenen Auslegungen bei der Erstellung von Berichten oder durch die Verwendung der auf Grundlage der GRI-Standards erstellten Berichte verursacht wurden.

Hinweise zum Urheber- und Markenrecht

Dieses Dokument der Stichting Global Reporting Initiative (GRI) ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Dokuments zu Informationszwecken und/oder zur Verwendung bei der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts ist ohne vorherige Genehmigung der GRI zulässig. Allerdings dürfen weder dieses Dokument noch Auszüge daraus zu anderen Zwecken ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der GRI vervielfältigt, gespeichert, übersetzt oder in irgendeiner Form (elektronisch, mechanisch, als Fotokopie, Aufnahme oder anderweitig) übertragen oder übermittelt werden.

Global Reporting Initiative, GRI und das Logo, GSSB und das Logo und die GRI-Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (GRI-Standards) sind Marken der Stichting Global Reporting Initiative.

© 2016 GRI
Alle Rechte vorbehalten.

ISBN: 978-90-8866-056-6

standards@globalreporting.org
www.globalreporting.org

GRI
Postfach 10039
1001 EA
Amsterdam
Niederlande